

Kurztitel

Kraftfahrzeuggesetz 1967

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1971

§/Artikel/Anlage

§ 100

Inkrafttretensdatum

01.01.1972

Text**§ 100. Warnzeichen**

Als optische Warnzeichen dürfen nur kurze Blinkzeichen mit der im § 22 Abs. 2 angeführten Vorrichtung abgegeben werden; die Bestimmungen des § 99 Abs. 3 bis 5 über die Verwendung von Fern- und Abblendlicht bleiben unberührt. Blinkzeichen dürfen außer mit Alarmblinkanlagen nicht durch längere Zeit abgegeben werden.